

BO

FFR. 1346

19.12.2025

## **AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN der HS Bochum**

1. Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Ergotherapie, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit vom Wintersemester 2016/2017 bis Wintersemester 2022/2023 vom 10. November 2025  
+ Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Ergotherapie, B. Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom Wintersemester 2016/2017 bis Wintersemester 2022/2023 vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 10. November 2025

Seite 3 - 23



Der Präsident

Az.: 51.02 - tR

**Erste Ordnung zur Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen des  
Bachelorstudiengangs „Ergotherapie, B.Sc.“  
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften  
der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom Wintersemester  
2016/2017 bis Wintersemester 2022/2023**

**vom 10.11.2025**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Änderungsordnung:

**Artikel I**

Die Fachspezifischen Bestimmungen des Bachelorstudiengangs „Ergotherapie, B.Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom Wintersemester 2016/2017 bis Wintersemester 2022/2023 (Amtliche Bekanntmachung AB 39/2024) werden wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird durch die folgende Überschrift ersetzt:

„Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Ergotherapie, B. Sc.“ im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften der Hochschule Bochum für Studierende mit Studienbeginn vom Wintersemester 2016/2017 bis Wintersemester 2022/2023“

2. Die Inhaltsübersicht wird durch die folgende Inhaltsübersicht ersetzt:

„§ 1 Geltungsbereich  
§ 2 Ziel des Bachelorstudienganges  
§ 3 Hochschulgrad  
§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn  
§ 4 a Spezielle Zugangsvoraussetzungen  
§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte  
§ 6 Prüfungsausschuss  
§ 7 Prüfungen  
§ 8 Bachelor-Thesis  
§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester  
§ 10 Modulhandbuch  
§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten“

Anlagen:

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Projekt im Modul IPP06 sowie zu den jeweiligen Wahlpflichtbereichen des Moduls ERG-17“

3. Der folgende § 1 wird eingefügt:

### **„§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Bachelorstudiengang Ergotherapie.“

4. Der bisherige § 1 wird zu § 2.
5. Nach dem neuen § 2 wird der folgende § 3 eingefügt:

### **„§ 3 Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).“

6. Nach dem neuen § 3 wird der folgende § 4 eingefügt:
- „§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn**
  - (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester bei einem Gesamtworkload von 210 CP.
  - (2) Das Studium beginnt jeweils zum Wintersemester.“
7. Nach dem neuen § 4 wird der folgende § 4 a eingefügt:

### **„§ 4 a Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

(1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Ergotherapie setzt neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) den Nachweis der gesundheitlichen Eignung voraus.  
(2) Die gesundheitliche Eignung i.S.d. Abs. 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für den Beruf als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.“

8. Der bisherige § 2 wird zu § 5.
9. Der neue § 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
  - a. In der Zeile „IPP 05“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
  - b. In der Zeile „IPP 06“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
  - c. In der Zeile „ERG 07“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
  - d. In der Zeile „ERG 08“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.

- e. In der Zeile „ERG 09“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- f. In der Zeile „ERG 10“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- g. In der Zeile „ERG 11“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- h. In der Zeile „ERG 12“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- i. In der Zeile „ERG 13“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- j. In der Zeile „ERG 14“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- k. In der Zeile „ERG 15“ werden die Angabe „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- l. In der Zeile „ERG 16“ werden die Angaben „Praktische Übung“ durch die Angaben „Praxisorientiertes Seminar“ ersetzt.
- m. Die Zeilen zu dem Modul „ERG 17“ werden wie folgt neu gefasst:

„(8 CP, 2 SWS Vorlesung; 1,73 SWS Seminar; 1,60 SWS Praxisorientiertes Seminar, 240 Stunden Workload, Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen gem. Anlage 2 eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

- ERG 17-1: Prozess-/Change- & Schnittstellenmanagement  
oder
- ERG 17-2: Beratung in spezifischen Kontexten  
oder
- ERG 17-3: Community health care“

10. In § 5 Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

11. Nach dem neuen § 5 wird der folgende § 6 eingefügt:

### **„§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Ergotherapie. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

12. Die bisherigen §§ 3 bis 7 werden zu §§ 7 bis 11.

13. Der neue § 7 wird wie folgt geändert:

- a. Der Absatz 2 wird gestrichen.
- b. Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- c. In dem neuen Absatz 2 wird die Angabe „6“ durch die Angabe „10“ ersetzt.

14. Der neue § 8 Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.“

15. Der neue § 9 wird wie folgt neu gefasst:

### **„§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester**

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) im letzten Semester nach Abschluss der Staatlichen Prüfungen absolviert werden.“

16. Der neue § 10 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 2 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II der Prüfungsordnung)“ durch die Angabe „Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.
- b. In Absatz 2 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „7“ ersetzt.
- c. In Absatz 3 werden die Angaben „den fächerspezifischen Bestimmungen (Teil II)“ durch die Angabe „der Studiengangsprüfungsordnung“ ersetzt.

17. In dem neue § 11 wird nach Absatz 1 der folgende Absatz 2 eingefügt:

„Diese Ordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2030/31 außer Kraft. Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2023/24 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2030/31 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.“

## **Artikel II**

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Bochum in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats vom 10.11.2025 nach Überprüfung durch das Präsidium der Hochschule Bochum.

Bochum, den 24.11.2025

Hochschule Bochum

Der Präsident

gez. Wytzisk-Arens

(Prof. Dr. Andreas Wytzisk-Arens)

**Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
„Ergotherapie, B. Sc.“  
im Fachbereich Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften  
der Hochschule Bochum**

**für Studierende mit Studienbeginn  
vom Wintersemester 2016/2017 bis Wintersemester 2022/2023**

vom 02.09.2024, zuletzt geändert am 10.11.2025

(entspricht inhaltlich den Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs vom 07.09.2016, zuletzt geändert am 28.09.2022)

*Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1, 28 Abs. 1 S. 2, 64 Abs. 1 S. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes zur Stärkung des Hochschulstandorts Bochum im Bereich des Gesundheitswesens und zur Änderung weiterer hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1222) geändert worden ist, erlässt die Hochschule Bochum folgende Satzung:*

## **Inhaltsverzeichnis**

<b>§ 1 Geltungsbereich.....</b>
<b>§ 2 Ziel des Bachelorstudienanges.....</b>
<b>§ 3 Hochschulgrad.....</b>
<b>§ 4 Regelstudienteit und Workload; Studienbeginn .....</b>
<b>§ 4 a Spezielle Zugangsvoraussetzungen</b>
<b>§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte.....</b>
<b>§ 6 Prüfungsausschuss .....</b>
<b>§ 7 Prüfungen.....</b>
<b>§ 8 Bachelor-Thesis .....</b>
<b>§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester.....</b>
<b>§ 10 Modulhandbuch.....</b>
<b>§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten .....</b>

## **Anlagen:**

**Anlage 1: Studienverlaufsplan**

**Anlage 2: Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Projekt im Modul IPP06 sowie zu den jeweiligen Wahlpflichtbereichen des Moduls ERG-17**

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studiengangsprüfungsordnung gilt zusammen mit der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) für den Studiengang Ergotherapie.

## **§ 2 Ziel des Bachelorstudiengangs Ergotherapie**

(1) Die Ergotherapie stellt eine wichtige personenbezogene Dienstleistung im Gesundheitswesen dar, die die Betätigung des Menschen in seiner individuellen Lebenswelt in den Mittelpunkt stellt und deren Bedeutung in den verschiedenen Betätigungsgebieten Selbstversorgung, Freizeit, Produktivität über die Lebensspanne erfasst. Die Möglichkeit, sein Leben mit einem Maximum an Selbständigkeit und mit einer hohen Lebensqualität zu gestalten, gehört zu den Grundbedürfnissen des Menschen und bildet eine zentrale Grundlage ergotherapeutischer Konzepte und Verfahren. Die entsprechende Gesundheitsversorgung oder Unterstützung von Individuen oder Gruppen (Mikro-Ebene), mit oder auch ohne gesundheitlichen Einschränkungen gestaltet sich zunehmend komplexer und erfordert eine professionelle Vorgehensweise aller Beteiligten, zumal darüber hinaus auch ergotherapeutische Handlungsfelder auf Meso- und Makro-Ebene bestehen. Damit diese Versorgung erreicht werden kann, entstand mit der Gründung der Hochschule für Gesundheit (hsg), als Teil des Gesundheitscampus NRW und im Rahmen der Akademisierung und Professionalisierung der Gesundheitsberufe im Jahr 2010 gemeinsam mit den Studiengängen Hebammenkunde, Logopädie, Pflege und Physiotherapie der grundständige primärqualifizierende Bachelor-Studiengang Ergotherapie.

(2) Die Akademisierung der Ergotherapie trägt zum Erwerb eines wissenschaftlich fundierten Kompetenzprofils bei, das sich u.a. darin auszeichnet, dass die Absolventen/-innen ihre Interventionen auf der Grundlage neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse durchführen. In der hochschulischen Ausbildung lernen sie kritisch mit bestehendem theoretischem und praktischem Wissen umzugehen und sich an der Entwicklung neuen Wissens durch Forschung zu beteiligen. Im Rahmen ihres Handlungsfeldes sind sie in der Lage komplexe Probleme, die sich auf individueller, institutioneller und gesellschaftlicher Ebene in der Gesundheitsversorgung ergeben, zu analysieren und mit besten wissenschaftlichen Nachweisen (Evidenzen) zu lösen. Hochschulisch ausgebildete Ergotherapeuten/-innen lernen neue Verfahrensweisen im Umgang mit Fragestellungen, die es ihnen ermöglicht, an der Entwicklung von Konzepten, Leitlinien und Expertenstandards mitzuwirken. Sie lernen diese mit den anderen Berufen im Gesundheitswesen interprofessionell zu kommunizieren und beteiligen sich an Qualitätsmanagementkonzepten, die die Grundlage einer zukunftsorientierten und innovativen Versorgung sind. Voraussetzung für individuell passgenaue Lösungen in unserer holistischen Perspektive ist es, die heterogenen Ansätze der verschiedenen therapeutischen Fachgebiete zusammenzuführen. Ein interdisziplinäres Zusammenwirken ist daher in Forschung, Lehre und Praxis für uns selbstverständlich.

(3) Unser Ziel ist eine qualitativ hochwertige, praxisorientierte und berufsqualifizierende hochschulische Ausbildung auf der Basis aktueller evidenz- und theoriebasierter Grundlagen. Die Absolventen/-innen verfügen über ein kritisch reflektierendes und wissenschaftliches Bewusstsein, auf dem ihre professionellen Entscheidungen im komplexen Berufsalltag basieren. Wir bilden hervorragende Ergotherapeuten/-innen aus, die betätigungsrelevante Erkenntnisse generieren und auf verschiedene therapeutische Praxisfelder anwenden. Unsere Absolventen/-innen nutzen dabei ihre Fähigkeiten und Fertigkeiten, um ihre Persönlichkeit, im Sinne von selbstgesteuerten und lebenslangen Lernprozessen

selbstbestimmt weiterzuentwickeln. Durch das Einbringen und Vertiefen eigener fachlicher Schwerpunkte entwickeln die Absolventen/-innen eine berufliche Identität. Darüber hinaus können unsere Absolventen/-innen gesundheitsbewusst mit Anforderungen an die eigene Person, das individuelle Handeln und Verhalten umgehen. Im Sinne der Selbstkompetenz werden unsere Absolventen/-innen in die Lage versetzt, sich und die eigenen Belange effizient zu steuern.

### **§ 3 Hochschulgrad**

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums verleiht die Hochschule Bochum den akademischen Grad „Bachelor of Science (B.Sc.)“.

### **§ 4 Regelstudienzeit und Workload; Studienbeginn**

- (1) Die Regelstudienzeit beträgt 7 Semester bei einem Gesamtworkload von 210 CP.
- (2) Das Studium beginnt jeweils zu Wintersemester.

### **§ 4 a Spezielle Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Der Zugang zu dem Bachelorstudiengang Ergotherapie setzt neben den allgemeinen Zugangsvoraussetzungen nach § 4 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) den Nachweis der gesundheitlichen Eignung voraus.
- (2) Die gesundheitliche Eignung i.S.d. Abs. 1 ist bei der Einschreibung nachzuweisen durch die Vorlage eines Gesundheitszeugnisses mit der Bestätigung zur Eignung für den jeweiligen Beruf als Ergotherapeutin oder Ergotherapeut. Das Gesundheitszeugnis darf bei Vorlage nicht älter als drei Monate sein.

### **§ 5 Studienumfang, Studiendauer und Studieninhalte**

- (1) Das Studium besteht aus folgenden Modulen, die jeweils folgende Leistungspunkte (CP) umfassen:

**GwG 01:** Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten (6 CP, 3 SWS Vorlesung; 1 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**GwG 02:** Evidenzbasierte Forschung und Praxis (6 CP, 1,60 SWS Vorlesung; 2,40 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**GwG 03:** Inter- und intrapersonelle Prozesse (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**GwG 04:** Gesundheitspolitik und -versorgung (6 CP, 1,33 SWS Vorlesung; 2,67 SWS Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**IPP 05:** Interprofessionelle Fallkonferenzen (6 CP, 2 SWS Vorlesung; 2 SWS Praxisorientiertes Seminar, 180 Std. Workload, Pflichtmodul)

**IPP 06:** Interprofessionelles Projekt (6 CP, 4 SWS Praxisorientiertes Seminar, 180 Std. Workload, Wahlpflichtmodul)

**ERG 07:** Bio-psycho-soziale Dimensionen menschlicher Betätigungen (10 CP, 2,13 SWS Vorlesung; 3,33 SWS Seminar; 1,20 SWS Praxisorientiertes Seminar, 300 Stunden Workload, Pflichtmodul)

**ERG 08:** Ergotherapeutischer Prozess (10 CP, 3,33 SWS Vorlesung; 1,87 SWS Seminar; 1,47 SWS Praxisorientiertes Seminar, 300 Stunden Workload, Pflichtmodul)

**ERG 09:** Körperfunktionen und Körperstrukturen (8 CP, 2,93 SWS Vorlesung; 1,60 SWS Seminar; 0,80 SWS Praxisorientiertes Seminar, 240 Stunden Workload, Pflichtmodul)

**ERG 10:** Betätigungen in der Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen (14 CP, 3,47 SWS Vorlesung; 3,33 SWS Seminar; 2,53 SWS Praxisorientiertes Seminar, 420 Stunden Workload, Pflichtmodul)

**ERG 11:** Betätigungen in der Lebenswelt von Erwachsenen (14 CP, 3,87 SWS Vorlesung; 3,07 SWS Seminar; 2,40 SWS Praxisorientiertes Seminar, 420 Stunden Workload, Pflichtmodul)

**ERG 12:** Betätigungen in der Lebenswelt von älteren Menschen (9 CP, 3 SWS Vorlesung; 2,07 SWS Seminar; 0,93 SWS Praxisorientiertes Seminar, 270 Stunden Workload, Pflichtmodul)

**ERG 13:** Versorgungssituationen & Qualität im Gesundheitssystem (6 CP, 2,13 SWS Vorlesung; 1,07 SWS Seminar; 0,80 SWS Praxisorientiertes Seminar, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)

**ERG 14:** Wissenschaftstheoretische Perspektiven & Occupational Science (8 CP, 2,40 SWS Vorlesung; 1,73 SWS Seminar; 1,20 SWS Praxisorientiertes Seminar, 240 Stunden Workload, Pflichtmodul)

**ERG 15:** Diversität\* (6 CP, 1,60 SWS Vorlesung; 1,33 SWS Seminar; 1,07 SWS Praxisorientiertes Seminar, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)

**ERG 16:** Komplexe ergotherapeutische Anwendungsfelder\* (6 CP, 0,67 SWS Vorlesung; 1,33 SWS Seminar; 2,00 SWS Praxisorientiertes Seminar, 180 Stunden Workload, Pflichtmodul)

**ERG 17:** (8 CP, 2 SWS Vorlesung; 1,73 SWS Seminar; 1,60 SWS Praxisorientiertes Seminar, 240 Stunden Workload, Wahlpflichtmodul)

Die Studierenden wählen gem. Anlage 2 eines der folgenden Wahlpflichtmodule:

**ERG 17-1:** Prozess-/Change- & Schnittstellenmanagement

oder

**ERG 17-2:** Beratung in spezifischen Kontexten

oder

**ERG 17-3:** Community health care

**ERG 18-PS1:** Praktische Studienphase I: Handlungsfelder in der Ergotherapie (5 CP, 1,60 SWS Reflexionsseminar, 150 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet die praktische Studienphase in den kooperierenden Gesundheitseinrichtungen.

**ERG 19-PS2:** Praktische Studienphase II: Einstiegsphase (14 CP, 2 SWS Reflexionsseminar, 420 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet die praktische Studienphase in den kooperierenden Gesundheitseinrichtungen.

**ERG 20-PS3:** Praktische Studienphase III: Aufbauphase (14 CP, 2 SWS Reflexionsseminar, 420 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet die praktische Studienphase in den kooperierenden Gesundheitseinrichtungen.

**ERG 21-PS4:** Praktische Studienphase IV: Vertiefungsphase (14 CP, 2 SWS Reflexionsseminar, 420 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet die praktische Studienphase in den kooperierenden Gesundheitseinrichtungen.

**ERG 22-PS5:** Praktische Studienphase V: Wahlbereich: Berufliche Identitätsentwicklung\* (10 CP, 0 SWS, 300 Stunden Workload, Pflichtmodul)

Das Modul beinhaltet ausschließlich die praktische Studienphase in den kooperierenden Gesundheitseinrichtungen.

**ERG 23:** Wahlmodul (6 CP, 4 SWS, 180 Stunden Workload, Wahlmodul)

Die Studierenden können aus dem Angebot der Hochschule oder dem Angebot anderer Hochschulen ein Modul frei wählen. Die Lehrform ist abhängig vom gewählten Modul.

**ERG24:** Bachelor-Thesis (12 CP, 2 SWS Kolloquium, 360 Stunden Workload, Pflichtmodul)

\*beinhalten Teile der staatlichen Prüfung

(2) Die Studieninhalte sind den Modulhandbüchern zu entnehmen, die durch die Studiengänge bekannt gegeben werden (vgl. § 10). Der als Anlage Nr. 1 aufgeführte Studienverlaufsplan enthält:

1. die Anzahl und die Bezeichnung der Module, inkl. der praktischen Studienphasen;

2. Angaben über den zeitlichen Verlauf der Module sowie
3. die Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die durch den erfolgreichen Abschluss eines Moduls erworben werden können.

## **§ 6 Prüfungsausschuss**

(1) Der Prüfungsausschuss Pflege-, Hebammen- und Therapiewissenschaften regelt die Prüfungsangelegenheiten des Bachelorstudiengangs Ergotherapie. Die Mitglieder werden vom zuständigen Fachbereichsrat gewählt. Er besteht abweichend von § 7 Absatz 2 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) aus:

1. sechs Mitgliedern aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern, darunter einer oder einem Vorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretung,
2. zwei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern gem. § 11 Absatz 1 Nr. 2 HG NRW sowie,
3. zwei studentischen Mitgliedern.

(2) Alles Weitere ist in § 7 der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum (RPO) geregelt.

## § 7 Prüfungen

(1) Die Module schließen jeweils mit folgenden Prüfungen ab:

Modul	Modulabschluss Modulprüfung / Dauer	Sonst. Voraussetzungen (z. B. Studienleis- tung)	Prüfung benotet/ unbenotet	Zulassungsvoraussetzung für die Modulprüfung	Teilnahmebegrenzung / Voraussetzung für die Teilnahme an der Lehrveranstaltung bzw. der praktischen Studienphase	Modul- gewichtung bei Endnote
GwG 01	Schriftlich, Klausur (60 Minuten)		benotet			1-fach
GwG 02	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet			1-fach
GwG 03	Mündliche Prüfung (15 Minuten*)		benotet			1-fach
GwG 04	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)		benotet			1-fach
IPP 05	Praktische Prüfung (75 Minuten*)	Anwesenheits- pflicht in Lehrver- anstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet			1-fach
IPP 06	Hausarbeit (Dauer: 6 Wochen)	Anwesenheits- pflicht in Lehrver- anstaltungen (vgl. Abs. 1a)	benotet		Siehe Anlage Nr. 2	1-fach
ERG07	Schriftlich, Klausur (60 Minuten)		benotet			1-fach
ERG08	Mündliche Prüfung (15 Minuten*)		benotet			1-fach
ERG09	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)		benotet			1-fach
ERG10	Schriftlich, Klausur (60 Minuten)		benotet			1-fach
ERG11	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)		benotet			1-fach

ERG12	Schriftlich, Klausur (60 Minuten)		benotet		1-fach
ERG13	Schriftlich, Klausur (90 Minuten)		benotet		1-fach
ERG 14	Mündliche Prüfung (20 Minuten*)		benotet		1-fach
ERG 15	2 Teilprüfungen, jeweils schriftlich, Klausur (Dauer jeweils 180 Minuten) Staatliche Prüfung gem. § 5 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 ErgThAPrV		benotet	Erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen vom 1.-5. Fachsemester (entspricht 150 CP).	1-fach
ERG 16	Klausur (180 Minuten) Staatliche Prüfung gem. § 5 Absatz 1 Nr. 3 ErgThAPrV Gewichtung: 55 %		benotet	Erfolgreiche Teilnahme an allen Modulen vom 1.-5. Fachsemester (entspricht 150 CP).	1-fach
	Mündliche Prüfung (max. 15 Minuten) Gewichtung: 15 %				
	Mündliche Prüfung (max. 15 Minuten) Gewichtung: 15 %				
	Mündliche Prüfung (max. 15 Minuten) Gewichtung: 15 %				
ERG 17	Mündliche Prüfung (ERG 17-1; ERG 17-3: 15 Minuten; ERG 17-2: 20 Minuten)		benotet		1-fach
ERG 18-PS1	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		benotet		1-fach
ERG 19-PS2	Schriftlich, Hausarbeit (6 Wochen)		Absolvieren der im Workload (vgl. § 5) ausgewiesenen Präxisstunden in den kooperierenden Einrichtungen. Ma-	Erfolgreiche Teilnahme an ERG18-PS1	1-fach

		ximale Fehlzeit unter 20 %.			
ERG 20-PS3	Praktische Prüfung (30 Minuten*)	Absolvieren der im Workload (vgl. § 5) ausgewiesenen Präxisstunden in den kooperierenden Einrichtungen. Maximale Fehlzeit unter 20 %.	benotet	Erfolgreiche Teilnahme an ERG07, ERG08, ERG09, ERG18-PS1	1-fach
ERG 21-PS4	Mündliche Prüfung (20 Minuten)	Erfolgreiche Teilnahme an ERG19-PS2 Absolvieren der im Workload (vgl. § 5) ausgewiesenen Präxisstunden in den kooperierenden Einrichtungen. Maximale Fehlzeit unter 20 %.	benotet	Erfolgreiche Teilnahme an GwG01, ERG07, ERG08, ERG09, ERG18-PS1	1-fach
ERG 22-PS5	2 Teilprüfungen, jeweils praktische Prüfung (Die Dauer der Prüfungen ergibt sich jeweils aus § 7 Abs. 2 ErgThAPrV) Staatliche Prüfung gem. § 7 ErgThAPrV	–	benotet	Erfolgreiche Teilnahme aller Module vom 1.-5. Fachsemester (entspricht 150 CP).	1-fach
ERG 23	Art und Umfang der Prüfung richten sich nach dem Angebot der Lehrveranstaltung, bzw. der jeweiligen Hochschule. Die Studierenden müssen die erbrachte Prüfungsleistung beim Prüfungsamt nachweisen.	–	benotet	–	1-fach
ERG 24	Bachelorarbeit (12 Wochen)	–	benotet	Vgl. § 8; 150 CPs	2-fach

\*Ggf. wird zu Beginn des Semesters eine zusätzliche Vorbereitungszeit bekannt gegeben.

(1a) Die Module IPP 05 und IPP 06 setzen die Anwesenheit an den jeweiligen Lehrveranstaltungen voraus. Die Lernziele dieser Module können nur durch die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen erworben werden, weil dort in Gruppenarbeits- und Reflexionsphasen gemeinsam mit den anderen Studierenden bestimmte Prozesse erlebt bzw. Aufgaben aktiv übernommen und Erfahrungen reflektiert werden. Die Anwesenheit an den Lehrveranstaltungen der Module müssen mit einem Anteil von mindestens 80 Prozent nachgewiesen werden. Sofern dies im Einzelfall aus einem triftigen Grund nicht möglich ist, kann die\*der Modulverantwortliche entscheiden, ob die verpassten Lehrinhalte auf andere Art nachgeholt werden können.

(2) In den Prüfungen werden die in den Modulhandbüchern (vgl. § 10) genannten Qualifikationen und Kompetenzen der Module überprüft. Die besonderen Prüfungsinhalte der Modulprüfungen, die in die Staatliche Prüfung einfließen, ergeben sich aus den §§ 5-7 ErgThAprV sowie dem Modulhandbuch.

## **§ 8 Bachelorthesis**

- (1) Die Ausgabe eines Themas für die Bachelorthesis erfolgt frühestens nach Erreichen von 150 CP Leistungspunkten. Die Abschlussnote der Bachelorthesis fließt mit 2-facher Gewichtung in die Gesamtnote des Studiums ein.
- (2) Die Bachelorthesis kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nach Abs. 1 beim Prüfungsamt nach Rücksprache mit der Prüferin bzw. dem Prüfer angemeldet werden.
- (3) Alles Weitere ist in den §§ 26 ff. der Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum geregelt.

## **§ 9 Mobilitätsfenster Auslandssemester**

Ein Auslandssemester kann unter den Voraussetzungen des § 25 Rahmenprüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge der Hochschule Bochum im letzten Semester nach Abschluss der Staatlichen Prüfungen absolviert werden.

## **§ 10 Modulhandbuch**

- (1) Das Modulhandbuch enthält ausführliche Beschreibungen der Modulinhalte und der Qualifikationsziele. Die Modulhandbücher können zudem Literaturempfehlungen sowie sonstige Hinweise zum Studium enthalten.
- (2) Das Modulhandbuch enthält zudem Auszüge der wesentlichen Inhalte dieser Studiengangprüfungsordnung zur Information der Studierenden. Insbesondere können die wesentlichen Inhalte der Anlage 1 (Studienverlaufsplan) und dem § 7 Abs. 1 sowie die Leistungspunkte der einzelnen Module auch dem Modulhandbuch entnommen werden.
- (3) Mit Ausnahme der Auszüge aus der Studiengangprüfungsordnung wird das Modulhandbuch von der Studiengangsleitung erstellt. Es ist sicherzustellen, dass den Studierenden spätestens zu Beginn eines jeden Semesters eine aktuelle und für das Semester verbindliche Fassung des Modulhandbuchs zugänglich ist.

## **§ 11 Inkrafttreten, Außerkrafttreten**

- (1) Diese Ordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2024/2025 in Kraft. Sie findet auf alle Studierenden Anwendung, die ihr Studium zum Wintersemester 2016/2017 oder später begonnen haben. Gleichzeitig treten die Fachspezifischen Bestimmungen des Studiengangs „Ergotherapie“ im Department für Angewandte Gesundheitswissenschaften (Teil II der Prüfungsordnung der BA-Studiengänge) vom 07.09.2016, zuletzt geändert am 28.09.2022, außer Kraft.
- (2) Diese Ordnung tritt zum Ende des Wintersemesters 2030/31 außer Kraft. Studierende, die ihr Bachelorstudium vor dem Wintersemester 2023/24 begonnen haben, können ihr Studium bis spätestens zum Ende des Wintersemesters 2030/31 nach den Bestimmungen dieser Prüfungsordnung beenden.

**Anlage 1: Studienverlaufsplan**

**Anlage 2: Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Projekt im Modul IPP06 sowie zu den jeweiligen Wahlpflichtbe reichen des Moduls ERG-17**

## Fachspezifische Anlagen

### Anlage Nr. 1: - Studienverlaufsplan:

#### Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Ergotherapie

Nr.	Modultitel	Semester							$\Sigma$ (ECTS)
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	
<b>Pflichtbereich IPE -Interprofessionelles Lernen &amp; Handeln -</b>									<b>36</b>
GwG01	GWG I : Forschungsmethoden und wissenschaftliches Arbeiten	3	3						6
GwG02	GWG II : Evidenzbasierte Forschung und Praxis			6					6
GwG03	GWG III :Inter- und intrapersonelle Prozesse		3	3					6
GwG04	GWG IV : Gesundheitspolitik und -versorgung			3	3				6
IPP05	Interprofessionelle Fallkonferenzen						3	3	6
IPP06	Interprofessionelles Projekt							6	6
<b>Pflichtbereich -Ergotherapie-</b>									<b>91</b>
ERG07	Biopsycho-soziale Dimensionen menschlicher Betätigungen	10							10
ERG08	Ergotherapeutischer Prozess	6	4						10
ERG09	Körperfunktionen & Körperstrukturen	8							8
ERG10	Betätigungen in der Lebenswelt von Kindern & Jugendlichen		10	4					14
ERG11	Betätigungen in der Lebenswelt von Erwachsenen		8	6					14
ERG12	Betätigungen in der Lebenswelt von älteren Menschen			8	1				9
ERG13	Versorgungssituationen & Qualität im Gesundheitssystem				5	1			6
ERG14	Wissenschaftstheoretische Perspektiven & Occupational Science						5	3	8
ERG15	Diversität *						6		6
ERG16	Komplexe ergotherapeutische Anwendungsfelder *						6		6
<b>Wahlpflichtbereich</b>									<b>8</b>
ERG17-1	Prozess-/Change- & Schnittstellenmanagement					8			8
ERG17-2	Beratung in spezifischen Kontexten					8			8
ERG17-3	Community health care					8			8
<b>Praktische Studienphasen</b>									<b>57</b>
ERG18-PS1	Praktische Studienphase I: Handlungsfelder in der Ergotherapie	3	2						5
ERG19-PS2	Praktische Studienphase II: Einstiegsphase (Mofu, AT, Psych)				14				14
ERG20-PS3	Praktische Studienphase III: Aufbauphase (Mofu, AT, Psych)				7	7			14
ERG21-PS4	Praktische Studienphase IV: Vertiefung (Mofu, AT, Psych)					14			14
ERG22-PS5	Praktische Studienphase V: Wahlbereich –Berufliche Identitätsentwicklung *						10		10
ERG23	Wahlmodul (studiumübergreifendes Angebot)							6	6
ERG24	Bachelor-Thesis							12	12
	Summe ECTS	30	30	30	30	30	30	30	<b>210</b>
	Summe der Modulprüfungen	2	3	4	3	4	3	5	<b>24</b>

\* beinhalten Teile der staatlichen Prüfung

**Anlage Nr. 2: Zulassung zur Teilnahme an Lehrveranstaltungen in einem Projekt im Modul IPP06 sowie zu den jeweiligen Wahlpflichtbereichen des Moduls ERG-17**

**§ 1**

Die Lehrveranstaltungen der jeweils zu belegenden Projekte im Modul IPP06 bzw. Wahlpflichtbereiche des Moduls ERG 17 (ERG 17-1, ERG 17-2 und ERG 17-3) können aus den in § 59 HG NRW genannten Kriterien in der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer begrenzt werden.

**§ 2**

Die Begrenzung der Teilnehmer\*innenzahl sowie einer Teilnehmer\*innenmindestzahl werden durch die Verantwortlichen des Studiengangs festgelegt und in geeigneter Weise bekannt gegeben.

**§ 3**

Die Studierenden melden sich für die Projekte in IPP06 bis spätestens zum 15.01. (für das folgende Wintersemester) bzw. bis spätestens zum 15.06. (für das folgende Sommersemester) elektronisch an. Die Studierenden melden sich für die Wahlpflichtbereiche sechs Wochen vor Beginn des Semesters elektronisch an. Eine schriftliche Anmeldung wird in begründeten Ausnahmefällen akzeptiert. Die entsprechenden Fristen werden durch die Studiengänge in geeigneter Weise bekannt gegeben. Bei der Anmeldung für den Wahlpflichtbereich ist auch ein Zweit- und Drittunsch anzugeben. Bei der Anmeldung für ein Projekt im Modul IPP06 sind von den Studierenden die Prioritäten aller Projekte anzugeben.

**§ 4**

Sofern die nach § 2 festgelegten Mindestteilnehmer\*innenzahlen in einem Projekt bzw. Wahlpflichtbereich unterschritten werden, findet das Projekt bzw. der Wahlpflichtbereich nicht statt. Die Studierenden werden innerhalb der Wahlpflichtbereiche entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Sofern auch in diesen Wahlpflichtbereichen die Mindestteilnehmer\*innenzahl unterschritten wird, werden die Studierenden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Ist die Teilnahme an dem Wunschprojekt innerhalb des Moduls IPP06 aufgrund einer Unterschreitung der Mindestteilnehmer\*innenzahl nicht möglich, werden die Studierenden unter Berücksichtigung der angegebenen Prioritäten per elektronischem Losverfahren den Projekten zugeteilt.

**§ 5**

Sofern die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmer\*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich überschritten werden, regeln Verantwortliche des Studiengangs die Zuteilung per Los. Die Studierenden, die aufgrund des Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbereich ihrer Erstwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Zweitwünsche auf andere Projekte bzw. Wahlpflichtbereiche verteilt. Sofern nach dieser Verteilung die nach § 2 festgelegten Höchstteilnehmer\*innenzahlen in einem Wahlpflichtbereich überschritten werden, erfolgt die Verteilung dieser Studierenden erneut per Losentscheid. Die Studierenden, die aufgrund dieses Losentscheids keinen Zugang zu dem Wahlpflichtbe-

reich ihrer Zweitwahl erhalten, werden entsprechend ihrer Drittwünsche auf andere Wahlpflichtbereiche verteilt. Ist die Teilnahme an dem Wunschprojekt innerhalb des Moduls IPP06 aufgrund einer Überschreitung der Mindestteilnehmer\*innenzahl nicht möglich, werden die Studierenden unter Berücksichtigung der angegebenen Prioritäten per elektronischem Losverfahren den Projekten zugeteilt.

#### § 6

Die Verantwortlichen des Studiengangs stellen, ggf. durch Erhöhung der Höchstteilnehmer\*innenzahlen in den Wahlpflichtbereichen sicher, dass die Studierenden einen Zugang zu einem Wahlpflichtbereich ihrer Erst-, Zweit- oder Drittwahl erhalten. Die Höchstteilnehmer\*innenzahlen in den Projekten des Moduls IPP06 können aus didaktischen Gründen nicht erhöht werden.

#### § 7

Die in dieser Anlage geregelte Anmeldung zu den Lehrveranstaltungen der Projekte des Moduls IPP 06 stellt keine Anmeldung zur Modulabschlussprüfung des Moduls dar. Eine Prüfungsanmeldung hat gesondert über die durch das Prüfungsamt mitgeteilten Verfahren zu erfolgen.